

224. Kopie eines Schreibens von Schwyz an Landvogt Karl Joseph Reding mit dem Todesurteil über Johannes Schefferenz aus dem Schwabenland

1741 Juli 8

Alt Landammann und gesessener Rat von Schwyz schreiben an Landvogt Karl Joseph Reding wegen des in der Herrschaft Hohensax-Gams inhaftierten Johannes Schefferenz aus dem Schwabenland, der Ammann Wessner ermordet sowie diverse Diebstähle und Einbrüche begangen hat. Schwyz urteilt, dass der Henker dem Delinquenten die rechte Hand abhauen, ihn hängen, auf das Rad flechten, unter das Hochgericht stellen und die Hand auf das Hochgericht stellen soll. Am 13. Juli 1741 soll die Hinrichtung stattfinden, was dem Delinquenten mitgeteilt werden soll, damit er sich mit geistlichem Beistand auf den Tod vorbereiten kann. An den Exekutionstag schickt Schwyz Spitalherr Josef Karl Gasser. Schwyz will zudem mehr über die Komplizen erfahren und über Joseph Egger von Oberegg (AI), welcher der Diebesbande Unterschlupf gewährt und mit der gestohlenen Ware gehandelt haben soll.

1. Über das Officialverfahren in Hohensax-Gams ist wenig bekannt. Es gibt weder eine Hochgerichtsprozess- noch eine Gerichtsordnung. Überliefert ist die Hochgerichtsform, die den formalen Ablauf einer Verhandlung vor dem Hochgericht in der Herrschaft Hohensax-Gams schildert (vgl. SSRQ SG III/4 225). 1737 heisst es in den Syndikatsabschieden, dass wegen obrigkeitlichen regals, hochcriminal- und malefizsachen die auf Gams gleich denen zu Windegg, Wesen und Gaster gehalten werden sollen (nach EA, Bd. 7/1, Uznach und Gaster, Art. 122). Rückschlüsse auf das hochgerichtliche Verfahren über die Verfahrens- und Gerichtspraxis in Hohensax-Gams vornehmlich aus dem 18. Jh. zeigen im Wesentlichen die gleichen Grundzüge wie im Gaster (zum Landtag und zum hochgerichtliche Verfahren in der Landvogtei Gaster vgl. Gmür 1905, S. 179–180, 325–328):

Das Schreiben von Schwyz mit dem Todesurteil zeigt, dass die Voruntersuchung mit dem Verhör und dem peinlichen Examen durch den Landvogt im Gaster in Hohensax-Gams stattfindet. Nach erfolgtem Geständnis schickt der Landvogt alle Unterlagen nach Schwyz, wo das Todesurteil gefällt sowie der Zeitpunkt der Vollstreckung festgelegt wird (vgl. dazu den Eintrag in den Ratsprotokollen vom 8. Juli 1741, StASZ HA III.70, S. 441–442 [im Pdf, S. 139]). Dies wird dem Landvogt per Eilbote mitgeteilt. Ebenso bekommt Glarus die Unterlagen vom Landvogt und gibt ein Urteil aus (vgl. dazu auch die Ratsprotokolle von Schwyz, so z. B. StASZ HA.III.63, S. 943 [Pdf, S. 275]). Die rechtliche Verurteilung des Delinquenten erfolgt durch ein formales Gerichtsverfahren vor dem Hochgericht in Gams nach den Vorgaben der beiden Orte. Die Vollstreckung des Todesurteils findet auf der Richtstätte in Hohensax-Gams statt (vgl. die Akten in LAGL AG III.25, Kiste 7, Bündel 111). Divergieren die Urteile der beiden Orte, so erhält der Landvogt im Gaster den Stichentscheid, Beifall genannt (vgl. z. B. StASZ HA.III.70, S. 298 [im Pdf, S. 87]).

Das vom Landvogt an Schwyz mitgeschickte Verhör mit Johannes Schefferenz zeigt zudem, dass die Voruntersuchung vom Landvogt zusammen mit vier Amtleuten von Gams, dem Ammann, dem Säckelmeister, dem Schreiber und dem Weibel durchgeführt wird und zwei Tage dauert. Am Vormittag des 5. Juli 1741 beginnt ein gütliches Verhör, das am Nachmittag und am nächsten Tag unter Folter so lange fortgesetzt wird, bis der Delinquent in den Augen der Untersuchungsrichter alles gestanden hat (LAGL AG III.25, Bündel 111, 1741.07.05; weitere Quellen zu Johannes Schefferenz und seiner Diebesbande befinden sich im gleichen Bündel. Offenbar wird das Urteil nicht nach den Vorgaben von Schwyz, sondern wohl von Glarus vollstreckt, da nach den Notizen von Landvogt Karl Josef von Reding über die Vorbereitungen zur Exekution Johannes Schefferenz geköpft und danach auf das Rad geflochten werden soll).

Nicht in allen erhaltenen Hochgerichtsfällen geben Glarus und/oder Schwyz ein Todesurteil aus, sondern sie weisen wegen unsicherer Beweislage oder eingereichten Begnadigungsgesuchen Fälle an den Landvogt im Gaster zurück, so z. B. bei dem 1670 wegen Sodomie verdächtigten Jakob Gehrig

aus dem Gaster oder bei dem 1741 wegen Fälschung verhafteten Johannes Büeler von Gams (LAGL AG III.25, Bündel 111, 08.11.1670 und 17.06.1741).

2. Die Herrschaft Hohensax-Gams hat keinen eigenen Scharfrichter. Laut einer Rechnung von 1739 über die Kosten eines hingerichteten Übeltäters wurde der Scharfrichter von Sargans für 4 Tage nach Gams bestellt (LAGL AG III.25, Bündel 111, 1739.01.30–1739.03.05).

Copia schreiben von loblichem standt Schweiz sub dato, den 8. jully 1741, an landtvogt Carl, baron de Reding, in welchem der todts sentenz vor ihr orth des zuo Gams inhaftierten Johannes Schäfferenz

Unser etc

Wir haben euwer erlaßens schreiben sambt eingeschickten, nach rechtens form errichteten proceß und vollführte examina des in yßen und banden auf Gams befinthlichen ubelthätters Johannes Schäfferänz aus dem Schwaben Landt durch den expressen botten zu recht erhalten und die bekhente misethaten des besagten delinquenten wegen begangnem mordt an dem amman Weißner selig, auch anderen verübeten verschidenen diebstählen und einbrüchen, des mehrern zuo ersuchen gehabt und weillen nun vergicht und that eines sonderen die mordthat de corpore delicti genuogsam constiert, als haben wir vor unser orth mit urtheil und recht dem Johannes Schäfferänz abgesprochen [!] sein leib und leben und erkennt, das solchem delinquenten die rechte hand abgehauwen, an einer stedt erwürget, danethin radt gebrochen, der körper / [fol. 1v] auf das radt geflochten, under das hochgericht gethan und die hand auf das hochgericht gestelt werden solle.

Den executions tag haben wir auf donstag, den 13. dises monats jully angesetzt, das solcher dem delinquenten frühezeitig angezeigt werden solle, umb sich zuo dem todt zuo rüsten und der geistlichen hilff zuo genießen.

Auf besagten executions tag haben wir aus unseren ehren mittlen abgeordnet unseren vorgeliebten mitradt spithalherr Joseph Carl Gaßer, das jenige, was gebräuchlich, zu versächen.

Anbey befinden wir auch nöttig, die description so vill möglichen der complicitet zuo erheben und köntten der 2 männer, so mit disem delinquenten auf Gams geweßen, von denjenigen, so selbe gesächen, eingenomben, die ubrigen von dem verhaftten erhebt werden, wan dan auch aus dem process sich erhellet, wie das Joseph Eger zuo Oberegg von Apenzell den diebsbanden underschlauf gestattet, auch gestollene wahren abgekauft. Das uberlaßen wir eüch, an loblichen standt Apenzell das nöttige zuo erlaßen, inmitlest^a etc.

Underscriben alt landaman und geßesner landt rath zuo Schweiz.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Copia schreibens von loblichem stand Schweiz, so den todts sentenz des Johannes Schäfferänz einhaltet.

Abschrift: (1741) LAGL AG III.25, Bündel 111; (Doppelblatt); Papier.

^a Unsichere Lesung.